Marktordnung

Rostocker Wochenmärkte

(gültig ab 07/2025)

MÄRKTE UND
VERANSTALTUNGEN
GROSSMARKT ROSTOCK GMBH

Päambel

Wochenmärkte zu organisieren, gehört zu unseren Aufgaben und ist unsere Leidenschaft. Um die Attraktivität und Qualität der Märkte zu gewährleisten, bedarf es für alle Beteiligten Maßstäbe und Regeln, die wir in dieser Marktordnung zusammengefasst haben. Die Regelungen dieser Marktordnung gelten für die teilnehmenden Marktbetriebe im Rahmen einer Standzuweisung durch die Veranstalterin, aber auch für Besucherinnen und Besucher, denen wir als Marktveranstalter und Beschicker gemeinsam eine hohe Aufenthaltsqualität und ein immer befriedigendes Einkaufserlebnis bieten wollen.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Marktordnung und aktuelle Informationen und Ergänzungen finden sich auf www.rostocker-wochenmaerkte.de.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Großmarkt Rostock GmbH (nachfolgend: Veranstalterin) betreibt Wochenmärkte für Marktteilnehmende (nachfolgend: Marktbetrieb) in der Hansestadt Rostock und im Ostseebad Graal-Müritz.

Diese Marktordnung regelt das Teilnahmerecht, die Ordnung und das Verhalten auf den Wochenmärkten und gilt für Marktbetriebe im Rahmen der Standzuweisung und für Marktbesuchende im Rahmen des Hausrechts auf allen Wochenmärkten.

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 26.06.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung vom 01/2021.

§ 2 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf festgesetzten Wochenmärkten dürfen grundsätzlich folgende Warenarten angeboten werden (§ 67 Abs. 1 GewO):

   - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
   - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
   - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2. Ergänzend dürfen auf festgesetzten Wochenmärkten zudem weitere bestimmte Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, wenn die zuständige Landesregierung oder die von ihr bestimmten Behörden dies zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmt haben und die konkrete Marktfestsetzung diese Waren zulässt (§ 67 Abs. 2 GewO).

3. Im Falle von nicht festgesetzten Wochenmärkten (Privatmärkten) bestimmt die Großmarkt Rostock GmbH das Warenangebot. Vertragliche Absprachen mit dem Eigentümer des Marktplatzes finden dabei Berücksichtigung.

4. Die Großmarkt Rostock GmbH erteilt auf Anfrage Auskunft über die jeweils für den konkreten Wochenmarkt zulässigen Warenangebote, insbesondere auch über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs. Andere Waren als die ausdrücklich als zulässig benannten dürfen grundsätzlich nicht angeboten werden.

§ 3 – Verkaufsstand

1. Jeder Standinhaber hat für ein sauberes und ansprechendes Erscheinungsbild seines Standes Sorge zu tragen.

2. Jeder Standinhaber hat seinen Stand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20x30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.

4. Die Standinhaber haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.

5. Die Verkaufswagen müssen amtlich zugelassen sein. Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen ab Erstzulassung 01.10.1989 müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

6. Alle vom Standinhaber mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an Jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an Jedermann verkauft werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Waren geknüpft werden.

7. Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht erst derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare (sogenanntes Spiegeln).

8. Durch den Markthändler muss der Verbraucher über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffen und Allergenen informiert werden.

9. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur von zugelassenen Installateuren durchgeführt werden. Ein jährlicher Nachweis zur Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte ist zu erbringen.

10. Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung über die wiederkehrende Abnahme (bis 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle fünf Jahre, über 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle 10 Jahre) vorliegt.

§ 4 - Marktzeiten

1. Die Märkte beginnen und enden zu den von der Veranstalterin festgesetzten Zeiten, zu denen jeweils eine Auf- und Abbauzeit von einer Stunde hinzugerechnet wird. Die aktuellen Marktzeiten werden im Internet unter www.rostocker-wochenmaerkte.de/standorte-angebote veröffentlicht.

2. Mit dem Auffahren und Aufbau der Stände darf erst eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach der Auffahrt sind die Zugmaschinen abzuhängen und vom Marktplatz zu entfernen. Nach Marktbeginn dürfen Fahrzeuge nicht mehr auffahren.

3. Sofort nach Marktende ist mit dem Aufräumen zu beginnen. Die Stände und Fahrzeuge sind so schnell abzubauen, dass eine Stunde nach Marktende sämtliche Standgeräte und Waren vom Marktplatz entfernt sind, sofern nichts Abweichendes festgesetzt worden ist. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Die auf dem Standplatz angefallenen Abfälle und das Leergut sind vom Marktbetrieb zur Müllsammelstelle des Wochenmarktes zu bringen und in die dafür bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. oder auf eigene Kosten und Verantwortung gesetzeskonform zu entsorgen. Ein Abstellen der Abfälle neben den Abfallbehältern ist ausdrücklich untersagt. Die auf dem Standplatz anfallenden wiederverwertbaren Stoffe, wie Pappen, Plastikfolien und Verpackungsmaterial dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden. Vor Ablauf der Marktzeit darf das Marktgelände nicht befahren werden.

§ 5 – Standzuweisung

1. Die Zuweisung des Standplatzes obliegt dem Marktmeister.

2. Der Marktbetrieb hat kein Anrecht auf einen bestimmten Platz; er kann den ihm einmal zugewiesenen Standplatz so lange wiederbesetzen, wie die Veranstalterin nichts anderes anordnet. Standplätze, die 30 Minuten vor Marktbeginn nicht belegt worden sind, werden für den Tag weitergegeben. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttage hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, wird endgültig weitergegeben. Aus besonderem Anlass ist der Standplatz auf Anordnung zu räumen. Der Marktbetrieb ist verpflichtet, der Veranstalterin anzuzeigen, dass und voraussichtlich, wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

3. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

§ 6 – Fahrzeuge

1. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar dem Marktbetrieb dienen, ist auf den Marktplätzen nicht gestattet. Ausnahmen kann nur die Marktaufsicht zulassen.

§ 7 – Marktaufsicht

1. Von der Veranstalterin beauftragte Bedienstete gestalten und überwachen den Ablauf der Märkte (Marktaufsicht). Sie verteilen die Standplätze, führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Fahrzeuge. Sie entscheiden in Zweifelsfällen über die Zulassung von Waren (§ 2 und 3).

§ 8 – Verhalten auf den Märkten

1. Mit dem Besuch und der Teilnahme am Wochenmarkt sind die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und allgemeine Ordnungsrecht sind zu beachten.

3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Für den Verkauf (auch im Bereich Umverpackungen) dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr oder Einwegprodukte als biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste oder Styropor ist untersagt.

5. Es ist insbesondere unzulässig

   - Waren im Umhergehen anzubieten,
   - Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden;
   - einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern;
   - Werbeartikel aller Art zu verteilen;
   - Propaganda jeglicher Art zu betreiben;
   - Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind;
   - auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert. Verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren,
   - sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.

§ 9 – Haftung

1. Die Veranstalterin haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eigener Mitarbeiter.

2. Der Marktbetrieb haftet für alle Schäden, die der Veranstalterin oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen; er hat sie von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

3. Der Marktbetrieb hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen der Veranstalterin einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

§ 10 – Verstöße gegen die Marktordnung

1. Verstößt ein Marktbetrieb durch eine für seinen Geschäftsbetrieb handelnde Person gegen diese Marktordnung, kann von der Veranstalterin gegenüber dem Marktbetrieb nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € festgesetzt und erhoben werden.

   Für den Fall eines erneuten Verstoßes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Festsetzung der ersten Vertragsstrafe ist eine weitere Vertragsstrafe von 250,00 € zu zahlen.

   Bei einem schwerwiegenden oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, kann die Veranstalterin den Marktvertrag fristlos kündigen und die Zuweisung des Standplatzes beenden. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

2. Bei Nichteinhaltung der Marktzeit, z. B. durch vorzeitiges Verlassen des Marktes ohne Abmeldung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Im Wiederholungsfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € erhoben. Bei andauernder Nichteinhaltung kann die Marktteilnahme verweigert werden.

3. Verstöße gegen § 8 Punkt 4 werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € geahndet.

4. Die Veranstalterin kann Personen vom Betreten des Wochenmarktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen, wenn diese

   - die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören,

   - gegen die Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhenden Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen.

   Der Ausschluss kann befristet oder dauerhaft ausgesprochen werden.

§ 11 - Marktentgelte, Abrechnungsverfahren

1. Das Nutzungsentgelt (Standgeld zzgl. Nebenkosten für u. a. Strom, Wasser, Werbeumlage) wird nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung.

2. Das Nutzungsentgelt wird für die auf den Abrechnungsmonat entfallenen Markttage zum Monatsanfang im Voraus berechnet.

§ 12 – Datenerhebung

1. Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen von der Veranstalterin zu erhebenden Daten werden von dieser zweckgebunden verarbeitet und gespeichert. Die Vorgaben des gesetzlichen Datenschutzes werden dabei beachtet. Mit Vertragsschluss und tatsächlicher Nutzung stimmt der Marktbetrieb dieser Datennutzung zu.

§ 13 – Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält.

2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

3. Der Tarif für die Rostocker Wochenmärkte in seiner aktuellen Fassung ist Bestandteil der Marktordnung.

4. Gerichtsstand ist Rostock.

Rostock im Juli 2025

Tarif

für die

Rostocker Wochenmärkte

(gültig ab 07/2025)

MÄRKTE UND
VERANSTALTUNGEN
GROSSMARKT ROSTOCK GMBH

§ 1

1. Für die Nutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird eine Miete (Standgeld) erhoben.

2. Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktbeschicker, die während der Marktzeit mit Zustimmung der Veranstalterin und/oder der Marktaufsicht auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

§ 2

1. Die Miete (Standgeld) beträgt je Markttag für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche

   - zum Handel mit Frischwaren, Fleisch, Fleischwaren,
     Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Obst,
     Gemüse, Eier und Blumen
     je m² € 1,03 zzgl. MwSt.

   - zum Handel mit Imbisswaren und gegrillten Brathähnchen
     je m² € 1,32 zzgl. MwSt.

   - zum Handel mit sonstigen Waren
     je m² € 1,32 zzgl. MwSt.

   - zusätzlich zu der Miete wird je Markttag ein Werbebeitrag
     von 0,46 € zzgl. MwSt. fällig.

2. Für Verkaufsflächen, die von Marktbeschickern unbefugt – ohne Zuweisung durch den Marktmeister belegt wurden, ist der doppelte Satz der für diese Fläche maßgeblichen Miete zu entrichten.

1. Größenveränderungen der Verkaufsfläche sind schriftlich bei der Veranstalterin zu beantragen und jeweils bis zum 30. des Vormonats zu beantragen. Eine Veränderung der Standgrößen innerhalb des laufenden Monats ist nicht möglich.

§ 3

1. 1. Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde liegen, werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

2. Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Mietsatz zugrunde zu legen, der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.

§ 4

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Wochenmärkten ist eine vollständige, schriftliche Bewerbung des Markthändlers sowie eine Standzuweisung durch den Marktveranstalter.

2. Die Miete wird grundsätzlich für den gesamten Kalendermonat per Rechnung im Voraus berechnet.

Der Rechnungsversand erfolgt digital – per E-Mail. Bei Briefversand erhebt der Marktveranstalter eine Versandkostenpauschale i. H. v. 3,00 €.

3. Sie wird entsprechend der für den jeweiligen Kalendermonat festgelegten Markttage berechnet.

4. Eine Abweichung der Markttage für den Folgemonat muss der Marktveranstalter bis spätestens zum 30. des laufenden Monats angezeigt werden, so dass dies in der Rechnung berücksichtigt werden kann.

5. Wenn ein Marktteilnehmer trotz vorheriger Abmeldung doch zum Markt erscheint, werden diese Markttage in der Folgerechnung aufgeschlagen. Kommt dies wiederholt vor (mehr als 1x monatlich) so behält sich der Marktveranstalter vor, eine zusätzliche Verwaltungspauschale i. H. v. 25,00 € brutto zum üblichen Mietzins zu berechnen.

6. Alle Markthändler sind verpflichtet, jedwede Abwesenheit vom Wochenmarkt schriftlich anzuzeigen. Die Abmeldung hat bis 06:00 Uhr morgens per E-Mail, Fax oder Brief an den Marktveranstalter zu erfolgen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

7. Gutschriften aufgrund von Wetterlagen erfolgen nur, wenn der Marktmeister die Schließung des Marktes festlegt. Bei kurzfristiger Krankheit oder Nachweis durch Vorlage des Krankenscheins erfolgt eine Rechnungsgutschrift im Folgemonat für maximal 3 Tage pro Kalendermonat.

8. Der Marktveranstalter gewährt dem Markthändler auf Wunsch einen Preisnachlass für Jahresverträge in Höhe von 10 %. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung/Gutschrift für Fehltage. Für Abmeldungen gilt Punkt 5.

9. Der Marktveranstalter nutzt ein Gutscheinsystem auf allen Wochenmärkten. Die Teilnahme am Gutscheinsystem ist für alle Markthändler auf den Wochenmärkten verpflichtend.

   Der Marktveranstalter übergibt hierzu jedem Markthändler ein Informationsblatt zum Gutscheinverkauf auf Wochenmärkten.